



ELEKTRONISCHER BRIEF

E-Mail: markus@weinguthuels.de
Dem Vorsitzenden
der Teilnehmergeinschaft Kröv
Herrn Markus Hüls
Moselweinstraße 44
54536 Kröv

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

03.07.2023

E-Mail: vgl. Verteiler
Nach Naturschutzrecht in Rheinland-Pfalz
anerkannte Naturschutzvereinigungen

E-Mail: rathaus@vgtt.de
Über die Verbandsgemeindeverwaltung Traben-Trarbach
an die Ortsgemeinden Kröv und Kinheim

Nachrichtlich:

E-Mail: dlr-mosel@dlr.rlp.de, jens.gillmann@dlr.rlp.de
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel
Abt. Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
Görresstraße 10
54470 Bernkastel-Kues

Geschäftszeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
6041-0179 Ref_44 Bitte immer angeben!	17.05.2023 (E-Mail) 11026-HA6.2.	Stefan Geisbüsch stefan.geisbuesch@add.rlp.de	+49 651 9494-533 +496519494711533

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Kröv; Landkreis Bernkastel-Wittlich

3. Änderung zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Änderung des Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan
ergeht hiermit die



Plangenehmigung

Die Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (im folgenden "Planänderung" genannt), wird mit den in diesem Schreiben und in den Bestandteilen zur Planänderung aufgeführten Regelungen, Auflagen und Bestimmungen genehmigt.

Die Planänderung besteht aus den auf der Seite 2 des Deckblatts zur 3. Änderung aufgeführten Bestandteilen und Anlagen. Die Bestandteile der Planänderung sind dort unter der Nr. 1 aufgeführt. Gegenstand der Plangenehmigung sind die in den Bestandteilen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen der Teilnehmergemeinschaft sowie öffentlichen Anlagen.

Sicherung der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach § 15 Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG) funktionsgerecht zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Die Details regelt der Flurbereinigungsplan. Das jeweilige Entwicklungsziel der Kompensationsmaßnahmen ist im Verzeichnis der Festsetzungen beschrieben. Für das Erreichen des Entwicklungsziels ist ein Zeitraum von drei Jahren vorgesehen (Herstellungs- und Entwicklungspflege, § 3 Abs. 6 Nr. 1 LKompVO). Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens drei Jahre nach Eingriffsbeginn herzustellen. Der Abschluss der Herstellung der Maßnahmen und das Erreichen des Entwicklungszieles sind der oberen Flurbereinigungsbehörde anzuzeigen. Die rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt über den Flurbereinigungsplan. Das Entwicklungsziel der Kompensationsmaßnahmen ist dauerhaft aufrechtzuerhalten, Details für die Unterhaltungspflege werden im Flurbereinigungsplan bzw. in einem entsprechenden Nachtrag (Pflege- und Entwicklungsplan) geregelt und dem Rechtsnachfolger mitgeteilt (§ 3 Abs. 6 Nr. 2 LKompVO).



Befreiung nach Naturschutzrecht

Von den Vorschriften des §30 BNatSchG wird mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde eine Befreiung gemäß §67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt.

Genehmigungen nach Naturschutzrecht

Die Genehmigung gem. § 4 Abs. 3 der Landesverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ wird nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde vom 25.04.2023 durch diese Plangenehmigung ersetzt.

Hinweise

1. Das Deckblatt sowie die genehmigten Bestandteile der Planänderung können online unter www.dlr.rlp.de unter *Direkt zu > Bodenordnungsverfahren* unter der Auswahl des Verfahrens eingesehen werden.
2. Auf die Hinweise der erstmaligen Plangenehmigung bzw. Planfeststellung vom 08.12.2020 und der bereits genehmigten Planänderungen wird an dieser Stelle verwiesen.

Begründung

Sachverhalt

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren **Kröv** wurde am 01.12.2015 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Mosel gem. § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG angeordnet und mit Beschlüssen vom 23.09.2021 und 04.01.2023 geändert. Die Beschlüsse sind unanfechtbar.

Der Wege- und Gewässerplan mit landespflegerischem Begleitplan wurde durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mit Datum vom 08.12.2020 nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigt. Änderungen des Wege- und Gewässerplanes wurden am 25.02.2021 und am 27.01.2022 ebenfalls nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigt.



Im Zuge der bisherigen Ausbaumaßnahmen sind weitere Baumaßnahmen zur Optimierung der Erschließungssituation und der besseren Abfindungsgestaltung notwendig geworden. Die Notwendigkeit ergibt sich aufgrund neuer örtlicher Erkenntnisse nach der Rodung von Rebflächen, aber auch aufgrund von Widersprüchen hinsichtlich einer wertgleichen Landabfindung. Hierbei handelt es sich größtenteils um Freistellungsmaßnahmen und Geländeangleichungen.

Das DLR hat auf der Grundlage der allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Verfahrensgebietes gemäß § 37 FlurbG die Planänderung im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellt.

Die landespflegerischen Belange wurden mit der unteren Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich) und oberen Naturschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord) abgestimmt. Darüber hinaus wurden die Planänderung mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau sowie mit der Ortsgemeinde Kröv abgestimmt.

Die Planänderung wurde im Einvernehmen mit den von ihr betroffenen Trägern öffentlicher Belange aufgestellt oder es wurden während der Beteiligung keine Einwendungen erhoben.

Danach ist die Planänderung mit den Unterlagen der oberen Flurbereinigungsbehörde gem. § 41 Abs. 4 FlurbG zur Plangenehmigung vorgelegt worden.

Die obere Flurbereinigungsbehörde hat eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit durchgeführt (§ 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)) und festgestellt, dass hinsichtlich der zu prüfenden Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG durch die Planänderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Die Betroffenheit der im Gebiet vorkommenden, nach § 44 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, die Verträglichkeit des Vorhabens mit den



Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten sowie die Betroffenheit von Biotopen und sonstiger Schutzobjekte sind überprüft worden.

Formelle Gründe

Diese Genehmigung wird von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige obere Flurbereinigungsbehörde erlassen. Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 41 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG).

Die formellen Voraussetzungen für den Erlass der Plangenehmigung, mit der Herstellung des Benehmens mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, der Beteiligung der von der Planänderung betroffenen Träger öffentlicher Belange und der Annahme, dass mit Einwendungen nicht zu rechnen ist, der Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Netzes NATURA 2000 nach § 34 BNatSchG, der Prüfung der Betroffenheit des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG, der allgemeinen Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Feststellung, dass hinsichtlich der zu prüfenden Kriterien durch die Planänderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und dem daraus resultierenden Verzicht auf eine UVP, sind somit gegeben.

Materielle Gründe

Auf eine vertiefte Untersuchung der Umweltverträglichkeit gemäß § 5 (2) UVPG kann aufgrund der Vorprüfung weiterhin verzichtet werden. Der UVP-Verzicht wurde im Rahmen der erstmaligen Plangenehmigung bereits bekannt gegeben, sodass eine erneute Bekanntgabe nicht erforderlich ist. Durch das Flurbereinigungsverfahren sind weiterhin keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von NATURA 2000-Gebieten zu erwarten.

Die Artenschutzprüfung hat unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ergeben, dass die Planänderung mit den Artenschutzbestimmungen verträglich ist. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt.



Weitere nationale Schutzgebiete, geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG oder sonstige Schutzobjekte sind nach Prüfung nicht betroffen, sodass Beeinträchtigungen durch die Planänderung ausgeschlossen werden können. Nach Durchführung aller landespflegerischen Maßnahmen ist zu erwarten, dass alle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeglichen oder ersetzt sind.

Der nach § 30 BNatSchG geschützte Felsen ist extrem brüchig und stellt eine Bedrohung für den darunterliegenden Weg und die Weinbauflächen sowie die sich dort evtl. aufhaltenden Menschen dar und muss daher aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses, einschließlich wirtschaftlicher Art zur Abwendung von Gefahr von Leib und Leben beräumt werden (Maßnahme 601). Der Fels wird zudem nicht vollständig abgetragen, der stabile Bereich bleibt erhalten, die natürliche Felsvegetation wird sich nach einiger Zeit wiedereinstellen. Des Weiteren grenzt die Kompensationsfläche Nr. 710 unmittelbar an, die u.a. Felsfreistellungen vorsieht, so dass vorhandene Felsbereiche wieder aufgewertet werden. Somit ist die Abweichung von den Verboten notwendig und mit den Belangen des Naturschutzes und Landespflege vereinbar. Die Alternative einer großflächigen Felsverhängung würde das Landschaftsbild im Landschaftsschutzgebiet beeinträchtigen und wäre mit erheblichen größeren Eingriffen durch erforderliche Freistellungen verbunden.

Aufgrund der Ergebnisse der Beteiligung ist mit Einwendungen seitens der von der Planänderung betroffenen Träger öffentlicher Belange nicht zu rechnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung Widerspruch bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier



schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Im Auftrag

Jan Schwarz

(Obervermessungsrat)